

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/2/24 Ra 2020/03/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2021

Index

10/10 Grundrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

Norm

ABGB §365

EisbEG 1954 §2

EisbEG 1954 §4 Abs1

EisbEG 1954 §4 Abs2

StGG Art5

1. ABGB § 365 heute
2. ABGB § 365 gültig ab 01.01.1812

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

Rechtssatz

Gemäß § 4 Abs. 1 EisbEG 1954 ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gemäß § 365 ABGB schadlos zu halten, wobei nach Abs. 2 als Enteigneter jeder anzusehen ist, dem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder dem an einem Gegenstand der Enteignung ein mit dem Eigentum eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht. Dieser "Gleichklang" zwischen Eigentum und (anderen) dinglichen Rechten besteht schon von Verfassung wegen: Nicht nur das Eigentum selbst genießt verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz, dieser kommt vielmehr allen vermögenswerten Privatrechten zugute (vgl. nur etwa VfGH 14.7.2020, G 202/2020 u.a.; 3.7.2015, G 239/2014 u.a.); geschützt sind somit auch Dienstbarkeiten. Dem entsprechend werden vom EisbEG 1954 Eingriffe in das Eigentum und in Grunddienstbarkeiten insofern gleich behandelt, als für einen solchen Eingriff jedenfalls erforderlich ist, dass er für Herstellung oder Betrieb der Eisenbahn notwendig ist (§ 2 EisbEG 1954). Der von der Enteignung Betroffene wiederum hat einen Entschädigungsanspruch iSd § 4 Abs. 1 EisbEG 1954, unabhängig davon, ob seine Stellung als "Enteigneter" durch Eigentum begründet wird oder durch ein (anderes) dingliches Recht iSd § 4 Abs. 2 EisbEG 1954. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, EisbEG 1954 ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gemäß Paragraph 365, ABGB schadlos zu halten, wobei nach Absatz 2, als Enteigneter jeder anzusehen ist, dem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder dem an einem Gegenstand der Enteignung ein mit dem Eigentum eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht. Dieser "Gleichklang" zwischen Eigentum und (anderen) dinglichen Rechten besteht schon von Verfassung wegen: Nicht nur das Eigentum selbst genießt verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz, dieser kommt vielmehr allen vermögenswerten Privatrechten zugute vergleiche nur etwa VfGH 14.7.2020, G 202/2020 u.a.; 3.7.2015, G 239/2014 u.a.); geschützt sind somit auch Dienstbarkeiten. Dem entsprechend werden vom EisbEG 1954 Eingriffe in das Eigentum und in Grunddienstbarkeiten insofern gleich behandelt, als für einen solchen Eingriff jedenfalls erforderlich ist, dass er für Herstellung oder Betrieb der Eisenbahn notwendig ist (Paragraph 2, EisbEG 1954). Der von der Enteignung Betroffene wiederum hat einen Entschädigungsanspruch iSd Paragraph 4, Absatz eins, EisbEG 1954, unabhängig davon, ob seine Stellung als "Enteigneter" durch Eigentum begründet wird oder durch ein (anderes) dingliches Recht iSd Paragraph 4, Absatz 2, EisbEG 1954.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020030126.L01

Im RIS seit

31.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at